

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/10973 –**

### **Verbraucherschutz bei der geförderten Altersvorsorge**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Auswirkungen der weltweiten Finanzmarktkrise haben die Verbraucherinnen und Verbraucher nachhaltig verunsichert. Es ist deshalb dringend notwendig, dass durch ein hohes Maß an Verbraucherschutz das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Sicherheit ihrer Ersparnisse und die Funktionsweise des deutschen Finanzmarktes wiederhergestellt wird.

Dies gilt insbesondere für die private und betriebliche Altersvorsorge. Hier ist die Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger über die Sicherheit ihrer langfristig angelegten Ersparnisse am größten. Die zusätzliche Altersvorsorge wird zunehmend wichtiger für die Absicherung des Lebensstandards im Alter. Die Politik hat in den letzten Jahren stark darauf hingewirkt, dass die Bürgerinnen und Bürger sich eine zusätzliche Altersvorsorge neben ihrer gesetzlichen Rente aufbauen können und dies in Milliardenhöhe gefördert. Hieraus leitet sich eine ganz besondere Sorgfaltspflicht der Politik für die Sicherheit und Verbraucherfreundlichkeit der geförderten Altersvorsorgeprodukte ab. Der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, hat dementsprechend die Sicherheit der Altersvorsorge der Bürgerinnen und Bürger als einen wichtigen Rechtfertigungsgrund für das 480 Mrd. Euro schwere Finanzmarktstabilisierungspaket des Bundes auch schon ins Feld geführt.

Es ist deshalb dringend notwendig zu prüfen, wie der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher einen höheren Stellenwert am Finanzmarkt bekommen kann. Dabei geht es einerseits darum zu prüfen, ob Produkte, ihre Anbieter und die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend transparent sind. Es ist genau zu prüfen, ob, und falls ja, wie Anbieter ihre Spielräume bei der Produkt- und Preisgestaltung zulasten ihrer Kundinnen und Kunden ausnutzen und ob Fördermaßnahmen überhaupt bei den richtigen Adressaten ankommen. Andererseits ist aber auch zu überprüfen, ob die Überwachung des Verbraucherschutzes ausreichend institutionalisiert ist und ob Verbraucherinnen und Verbraucher einen kompetenten, handlungsfähigen und unabhängigen Ansprechpartner haben, der ihre Anliegen unterstützt.

## I. Auswirkungen der Finanzmarktkrise

1. In welchem Umfang sind die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung von den Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise tangiert, welche Absicherungsmechanismen bestehen, und wie robust sind diese Absicherungsmechanismen?

Die betriebliche Altersversorgung ist gut gegen mögliche Verluste geschützt. Ausgangspunkt für jede Form von Betriebsrente ist die arbeitsrechtliche Zusage des Arbeitgebers, für die er ausnahmslos haftet. Dies unterscheidet Deutschland wesentlich von anderen europäischen Ländern und den USA. Dort sind sog. Beitragszusagen weit verbreitet. Bei diesen haftet der Arbeitgeber nur für das Abführen des Beitrags an eine Pensionseinrichtung, nicht aber für die Rentenerfüllung.

Werden Betriebsrenten unmittelbar vom Arbeitgeber zugesagt (Direktzusage) oder durch eine Unterstützungskasse durchgeführt, sind sie über den Pensions-Sicherungs-Verein – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – (PSVaG) gegen Insolvenz geschützt. Bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zahlt also der PSVaG die Rente weiter. Dieser finanziert sich über Beiträge der ca. 70 000 Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgung zugesagt haben. Es ist derzeit nicht bekannt, ob und ggfs. in welchem Umfang der PSVaG für Betriebsrenten und -anwartschaften der Mitarbeiter von insolvent gegangenen Banken einspringen muss.

Bei Betriebsrentenzusagen, die durch vom Arbeitgeber unabhängige Versorgungsträger durchgeführt werden (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen), besteht neben der Haftung des Arbeitgebers der Schutz der Beschäftigten darin, dass die Deckungsmittel für die Betriebsrenten ausgedehnt bzw. externalisiert sind. Die Träger unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die bei den klassischen ca. 130 Firmen- oder regulierten Pensionskassen besonders intensiv wahrgenommen wird. Für Pensionskassen gelten spezifische Kapitalanlagevorschriften, die eine Mischung und Streuung des verwalteten Kapitals vorsehen. Dabei sind bestimmte quantitative Höchstgrenzen vorgeschrieben, sowohl für die Beteiligungen in Aktien als auch für Anlagen in Fremdwährungen.

Direktversicherungen und die von der Versicherungswirtschaft gegründeten sog. Wettbewerbs- oder deregulierten Pensionskassen unterliegen zusätzlich dem gesetzlichen Sicherungsfonds „Protector“, der bei Insolvenz eines Versicherers dessen Verpflichtungen übernimmt. Da Pensionsfonds in der Geldanlage risikoreicher agieren können als Pensionskassen und Lebensversicherungen (keine quantitative Beschränkung der Anlage in Aktien), unterliegen über sie durchgeführte Betriebsrentenzusagen zusätzlich der Sicherung durch den PSVaG.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Beitragsgarantie die Sicherheit der in die private geförderte Altersvorsorge (so genannte Rürup- und Riester-Renten) investierten Altersvorsorgebeiträge im Verhältnis zur Sicherheit der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Auch die Sicherheit der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge in Form der Riester- oder Basis-Rente (sog. Rürup-Rente) ist sehr hoch.

Riester-Verträge können in der Form von Bank- oder Fondssparplänen oder privaten Rentenversicherungen abgeschlossen werden. Allen drei Produkten gemeinsam ist die riesterspezifische verpflichtende Zusicherung der Anbieter, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die vom Sparer eingezahlten Beträge und die staatlichen Zulagen für die Rente zur Verfügung stehen müs-

sen. Wegen der staatlichen Zulagen ist damit immer ein positives Sparergebnis sichergestellt.

Im Hinblick auf eine mögliche Insolvenz der Anbieter unterliegen Riester-Banksparpläne genau wie Tagesgeld und Sparbücher der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Daneben besteht ein System der freiwilligen Sicherungseinrichtungen auf der Ebene der verschiedenen Bankengruppen (Privatbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken), das eine Sicherung in voller Höhe der Einlage garantiert. Außerdem gilt die von der Bundesregierung ausgesprochene Garantie für Sparguthaben. Anlagen in Investmentfonds sind insofern konkurssicher, als das Vermögen der Anleger in einem eigenständigen Sondervermögen verwahrt wird und nicht in die Konkursmasse fällt. Sollte die Insolvenz eines Lebensversicherers eintreten, werden die Ansprüche der Kunden durch den gesetzlichen „Protector“-Sicherungsfonds geschützt.

Verträge über Basis-Renten müssen die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG). Sofern ein Vertrag über eine Basis-Rente bei einem Versicherungsunternehmen geschlossen wird, sind diese Verträge, wie alle Lebensversicherungsverträge, durch den gesetzlichen „Protector“-Sicherungsfonds vor einem Ausfall des Versicherers geschützt. Basis-Renten in Form von Fondssparplänen sind ebenfalls konkurssicher. Das Vermögen der Anleger wird in einem eigenständigen Sondervermögen verwahrt, so dass sein Bestand nicht von der wirtschaftlichen Situation der Investmentgesellschaft oder der verwahrenden Depotbank abhängt. Sofern der Fonds für die Zahlung der lebenslangen Rente an den Anleger einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ist auch dieser durch „Protector“ geschützt.

Anders als die kapitalgedeckten Riester- und Basis-Renten wird die gesetzliche Rentenversicherung im Umlageverfahren finanziert und ist deshalb nicht unmittelbar von der internationalen Finanzmarktkrise betroffen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzkrise die Sicherheit der überwiegend in Kapital gedeckten Versorgungswerken investierten Altersvorsorgebeiträge im Verhältnis zur Sicherheit der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine konkreten Erkenntnisse über die Auswirkungen der aktuellen Finanzkrise auf die auf landesgesetzlicher Grundlage organisierten und beaufsichtigten berufsständischen Versorgungswerke vor. Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) können konkrete Aussagen über die Auswirkungen der Finanzkrise auf das Leistungsrecht der Versorgungswerke erst nach Vorliegen der Jahresabschlüsse 2008 gemacht werden. Aufgrund der vorsichtigen Anlagestrategie der Versorgungswerke sei aus heutiger Sicht aber nicht mit nachhaltigen Vermögensausfällen zu rechnen. Die von den Versorgungswerken zurzeit gezahlten Renten könnten in jedem Fall in der gegenwärtigen Höhe weitergezahlt werden. Es sei aber nicht auszuschließen, dass die Möglichkeit zur Dynamisierung von Renten und Anwartschaften eingeschränkt werde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- II. Umfang und Entwicklung der privaten und betrieblichen geförderten Altersvorsorge
4. Welchen Anteil machen die verschiedenen Säulen der Altersvorsorge – gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge – an der Gesamtabsicherung der Bürgerinnen und Bürger im Alter aus, und wie haben sich diese Anteile seit dem Jahr 2001 entwickelt?

Zu der Entwicklung der Bedeutung der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 19 verwiesen.

5. Welches Verhältnis der verschiedenen Säulen der Altersvorsorge strebt die Bundesregierung für eine langfristig abgesicherte Altersvorsorge der Bürgerinnen und Bürger an?

Die gesetzliche Rentenversicherung wird auch in Zukunft die wichtigste Säule der Altersvorsorge bleiben. Die gesetzliche Rente allein wird jedoch nicht ausreichen, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Die Bedeutung der zusätzlichen Vorsorge wird daher in Zukunft steigen.

#### Rürup-Renten

6. In welchem Umfang (Anzahl und Anspruchsvolumen) sind pro Jahr bisher so genannte Rürup-Renten abgeschlossen worden?

Staatliche Erhebungen über die Zahl förderfähiger Verträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Basisrenten oder „Rürup-Renten“) stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV hat für seine Mitgliedsunternehmen folgende Zahlen veröffentlicht:

Jahr	Neuzugang (Anzahl)*	Neuzugang (Volumen)**
2005	153,2	3 885,5
2006	173,7	5 769,9
2007	317,8	11 675,4

\* in Tausend

\*\* Versicherungssumme bzw. 12fache Jahresrente in Mio. Euro

7. Wie viele der abgeschlossenen Verträge sind im Zeitablauf gekündigt und/oder geändert worden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

8. Welche Steuermindereinnahmen sind bisher jährlich aus diesen Verträgen entstanden, jeweils in Abhängigkeit von der Einkommenssituation und Familienstand der Begünstigten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

9. Wie ist die Prognose für die Steuereinnahmen während der Rentenbezugszeit?

Angaben zu den Steuereinnahmen aus Basisrentenverträgen lassen sich zum heutigen Zeitpunkt seriös nicht vorhersagen, da hier eine Vielzahl von individuellen Faktoren (z. B. Familienstand) sowie die steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B. Grundfreibetrag, sonstige Freibeträge, Steuersätze etc.) eine Rolle spielen, die derzeit nicht abgeschätzt werden können.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelungen hinsichtlich der adäquaten Berücksichtigung heutiger Erwerbsbiographien von Selbständigen: Flexibilität bei schwankenden Einnahmen, Übertragbarkeit bei Wechsel zum Angestelltenverhältnis?

Es gibt keine steuerlichen Regelungen, die die Flexibilität von Basisrentenverträgen bei schwankenden Einnahmen des Steuerpflichtigen einschränken. Der Umfang der Flexibilität ist von den konkreten Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern abhängig.

Im Übrigen ist der Abschluss von Basisrentenverträgen nicht nur auf die Personengruppe der Selbständigen begrenzt. Vor diesem Hintergrund kann ein entsprechender Vertrag auch bei einem Wechsel eines Selbständigen in ein Angestelltenverhältnis fortgeführt werden. Die geleisteten Beiträge können – zusammen mit den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG genannten Beträgen (z. B. Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung) – bis zur Höhe von maximal 20 000 Euro im Rahmen der Sonderausgaben berücksichtigt werden.

#### Riester-Renten

11. In welchem Umfang (Anzahl und Anspruchsvolumen) sind pro Jahr bisher so genannte Riester-Renten abgeschlossen worden?

Riester-Verträge können in der Form von Bank- oder Fondssparplänen oder privaten Rentenversicherungen abgeschlossen werden. Die Anzahl der insgesamt pro Jahr abgeschlossenen Riester-Verträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, die auf Angaben der Anbieter beruht:

Stand zum Jahresende	Verträge in Mio.
2001	1,400
2002	3,371
2003	3,924
2004	4,190
2005	5,631
2006	8,050
2007	10,757
2008*	11,973

\* bis Ende September 2008

Als garantiertes „Anspruchsvolumen“ stehen den Riester-Sparern zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich der

gewährten Zulagen zu. Die Höhe des darüber hinaus zur Verfügung stehenden Kapitals ist von der Rendite des gewählten Riester-Produkts abhängig. Informationen über die Höhe dieses Gesamtvolumens stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Das Volumen der von 2003 bis zum 15. November 2008 ausgezahlten Zulagen beläuft sich nach Angaben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf insgesamt rd. 3,5 Mrd. Euro. Diese Angabe ist vorläufig, da aktuell noch Zulagenanträge für die Jahre 2006 und 2007 gestellt werden können.

12. Welche staatlichen Zulagen wurden pro Jahr seit dem Jahr 2003 auf diese Verträge gezahlt, jeweils in Abhängigkeit von der Einkommenssituation und Familienstand der Zulageberechtigten?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen. Zu beachten ist, dass

- die Auswertungen für das Beitragsjahr 2006 und 2007 noch nicht abgeschlossen sind und es sich bei den entsprechenden Werten nur um Zwischenergebnisse handelt,
- die Frist für die Zulagenbeantragung der Beitragsjahre 2006 und 2007 noch läuft,
- der Zulageberechnung in der Regel die beitragspflichtigen Einnahmen bzw. die Besoldung des dem Beitragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres zugrunde liegt (maßgebende Einnahmen),
- der Familienstand der Zulageberechtigten nicht erfasst wird; Ausnahme: ein(e) unmittelbar neben einer(m) mittelbar förderberechtigte(n) Ehegattin/ Ehegatten und
- „minimale Rundungsdifferenzen auftreten können.

<b>Beitragsjahr 2007*</b>		
<b>Höhe der maßgebenden Einnahmen</b>	<b>Summe Grundzulagen</b>	<b>Summe Kinderzulagen</b>
Ohne	76 957 497 €	103 879 830 €
0,01 bis 10 000,00	81 658 423 €	84 321 766 €
10 000,01 bis 20 000,00	88 705 683 €	98 956 389 €
20 000,01 bis 30 000,00	72 411 852 €	52 081 751 €
30 000,01 bis 40 000,00	51 563 087 €	30 370 619 €
40 000,01 bis 50 000,00	27 223 518 €	14 492 490 €
50 000,01 bis 80 000,00	37 119 247 €	18 190 617 €
über 80 000	220 088 €	151 751 €
mittelbar Berechtigte	33 916 851 €	46 697 233 €
<b>Insgesamt</b>	<b>469 776 252 €</b>	<b>449 142 469 €</b>

Quelle: ZfA, Datenstand: 15. Mai 2008

\* Zwischenergebnis

<b>Beitragsjahr 2006*</b>		
<b>Höhe der maßgebenden Einnahmen</b>	<b>Summe Grundzulagen</b>	<b>Summe Kinderzulagen</b>
Ohne	81 681 420 €	116 647 912 €
0,01 bis 10 000,00	84 974 274 €	95 443 733 €
10 000,01 bis 20 000,00	96 489 827 €	116 972 746 €
20 000,01 bis 30 000,00	79 335 581 €	65 872 492 €
30 000,01 bis 40 000,00	56 951 032 €	40 599 448 €
40 000,01 bis 50 000,00	29 827 936 €	19 753 258 €
50 000,01 bis 80 000,00	39 520 942 €	24 764 254 €
über 80 000	360 413 €	269 120 €
mittelbar Berechtigte	46 058 684 €	61 433 824 €
<b>Insgesamt</b>	<b>515 200 480 €</b>	<b>541 757 004 €</b>

Quelle: ZfA; Datenstand: 15. Mai 2008

\* Zwischenergebnis

<b>Beitragsjahr 2005</b>		
<b>Höhe der maßgebenden Einnahmen</b>	<b>Summe Grundzulagen</b>	<b>Summe Kinderzulagen</b>
Ohne	28 870 628 €	46 838 621 €
0,01 bis 10 000,00	40 880 821 €	49 499 075 €
10 000,01 bis 20 000,00	49 495 521 €	61 086 022 €
20 000,01 bis 30 000,00	41 607 999 €	35 614 190 €
30 000,01 bis 40 000,00	29 911 743 €	22 724 406 €
40 000,01 bis 50 000,00	15 699 638 €	11 105 959 €
50 000,01 bis 80 000,00	19 542 403 €	13 560 123 €
über 80 000	225 014 €	177 081 €
mittelbar Berechtigte	22 954 813 €	32 447 937 €
<b>Insgesamt</b>	<b>249 188 713 €</b>	<b>273 053 574 €</b>

Quelle: ZfA, Datenstand: 15. Mai 2008

<b>Beitragsjahr 2004</b>		
<b>Höhe der maßgebenden Einnahmen</b>	<b>Summe Grundzulagen</b>	<b>Summe Kinderzulagen</b>
Ohne	447 640 €	898 630 €
0,01 bis 10 000,00	51 305 624 €	70 716 823 €
10 000,01 bis 20 000,00	36 714 468 €	45 049 213 €
20 000,01 bis 30 000,00	32 281 834 €	27 254 267 €
30 000,01 bis 40 000,00	22 482 179 €	17 456 162 €
40 000,01 bis 50 000,00	11 584 788 €	8 591 988 €
50 000,01 bis 80 000,00	12 352 003 €	9 057 712 €
über 80 000	242 961 €	186 835 €
mittelbar Berechtigte	16 737 557 €	24 221 005 €
<b>Insgesamt</b>	<b>184 149 055 €</b>	<b>203 432 635 €</b>

Quelle: ZfA, Datenstand: 15. Mai 2008

<b>Beitragsjahr 2003</b>		
<b>Höhe der maßgebenden Einnahmen</b>	<b>Summe Grundzulagen</b>	<b>Summe Kinderzulagen</b>
Ohne	2 445 104 €	5 044 533 €
0,01 bis 10 000,00	19 097 027 €	24 344 412 €
10 000,01 bis 20 000,00	18 235 350 €	20 810 184 €
20 000,01 bis 30 000,00	15 378 400 €	12 194 602 €
30 000,01 bis 40 000,00	10 100 235 €	7 630 922 €
40 000,01 bis 50 000,00	5 059 884 €	3 641 930 €
50 000,01 bis 80 000,00	5 004 995 €	3 708 308 €
über 80 000	269 471 €	202 639 €
mittelbar Berechtigte	8 489 559 €	12 190 908 €
<b>Insgesamt</b>	<b>84 080 024 €</b>	<b>89 768 438 €</b>

Quelle: ZfA, Datenstand: 15. November 2007

13. Wie ist die jeweilige Verteilung der Kinderzuschläge auf Männer oder Frauen?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen. Zu beachten ist, dass

- die Auswertungen für das Beitragsjahr 2006 und 2007 noch nicht abgeschlossen sind und es sich bei den entsprechenden Werten nur um Zwischenergebnisse handelt,



- die Frist für die Zulagenbeantragung der Beitragsjahre 2006 und 2007 noch läuft,
- nur Zulageempfänger erfasst wurden, die für das betreffende Beitragsjahr eine Zulagenförderung erhalten haben,
- Voraussetzung für die Gewährung der Kinderzulage die Kindergeldberechtigung ist. Unabhängig davon, welches Elternteil das Kindergeld erhält, wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet. Diese Regelung kann von den Eltern zugunsten des Vaters verändert werden.

Beitragsjahr 2007*	Grundzulagen absolut	Kinderzulagen absolut	Relativer Anteil (KiZu/GrundZu)
Frauen	2 818 113	1 683 132	59,73 %
Männer	2 138 728	306 904	14,35 %
<b>Insgesamt</b>	<b>4 956 841</b>	<b>1 990 036</b>	<b>40,15 %</b>

Quelle: ZfA

Datenstand: 15. Mai 2008

\* Zwischenergebnis

Beitragsjahr 2006*	Grundzulagen absolut	Kinderzulagen absolut	Relativer Anteil (KiZu/GrundZu)
Frauen	3 165 707	1 953 603	61,71 %
Männer	2 414 203	479 286	19,85 %
<b>Insgesamt</b>	<b>5 579 910</b>	<b>2 432 889</b>	<b>43,60 %</b>

Quelle: ZfA

Datenstand: 15. Mai 2008

\* Zwischenergebnis

Beitragsjahr 2005	Grundzulagen absolut	Kinderzulagen absolut	Relativer Anteil (KiZu/GrundZu)
Frauen	2 250 678	1 424 975	63,31 %
Männer	1 791 756	396 747	22,14 %
<b>Insgesamt</b>	<b>4 042 434</b>	<b>1 821 722</b>	<b>45,06 %</b>

Quelle: ZfA

Datenstand: 15. Mai 2008

Beitragsjahr 2004	Grundzulagen absolut	Kinderzulagen absolut	Relativer Anteil (KiZu/GrundZu)
Frauen	1 633 293	1 020 409	62,48 %
Männer	1 208 229	284 659	23,56 %
<b>Insgesamt</b>	<b>2 841 522</b>	<b>1 305 068</b>	<b>45,93 %</b>

Quelle: ZfA

Datenstand: 15. Mai 2008

Beitragsjahr 2003	Grundzulagen absolut	Kinderzulagen absolut	Relativer Anteil (KiZu/GrundZu)
Frauen	1 344 200	846 427	62,97 %
Männer	1 050 057	245 187	23,35 %
<b>Insgesamt</b>	<b>2 394 257</b>	<b>1 091 614</b>	<b>45,59 %</b>

Quelle: ZfA

Datenstand: 15. November 2007

14. Wie viele der abgeschlossenen Verträge sind im Zeitablauf gekündigt bzw. geändert worden?

Die Zahl der geänderten Riester-Verträge ist der Bundesregierung nicht bekannt. Gekündigte Riester-Verträge werden im Rahmen der regelmäßigen statistischen Erhebungen lediglich bei Riester-Rentenversicherungen berücksichtigt. Danach sind bis Ende 2007 ca. 950 000 Rentenversicherungsverträge gekündigt worden. Hauptgrund war bzw. ist dabei der Wechsel des Anbieters.

15. In welchem Umfang werden nach Informationen der Bundesregierung bei bestehenden Riester-Verträgen staatliche Fördermittel nicht beantragt?

Riester-Sparern kann die ihnen zustehende Förderung entgehen, wenn sie keinen Zulagenantrag oder keinen Antrag auf Sonderausgabenabzug stellen. Die entgangene Förderung von Personen, die mindestens eines von beiden Förderinstrumenten in Anspruch genommen haben, schätzt das Statistische Bundesamt für das Jahr 2004 (aktuellere Angaben sind nicht verfügbar) auf 14 Mio. Euro. Dies entspricht 3 Prozent des Fördervolumens und bedeutet gegenüber dem Veranlagungsjahr 2003, in dem der entsprechende Anteil 6 Prozent betrug, einen deutlichen Rückgang. Die entgangene Förderung für das Jahr 2004 entstand im Wesentlichen dadurch, dass nur die Zulage beantragt, nicht aber ein Antrag auf Sonderausgabenabzug gestellt wurde. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Jahre 2002 und 2003 kommt das Statistische Bundesamt zu dem Schluss, dass nicht gestellte Zulagenanträge im Jahr 2004 nicht mehr in nennenswertem Umfang zu einem Verzicht auf Förderung geführt haben. Insgesamt ergibt sich, dass Personen, die überhaupt eine Förderung in Anspruch genommen haben, die ihnen zustehende staatliche Förderung zu schätzungsweise 97 Prozent erhalten haben. Nicht berücksichtigt sind hierbei allerdings die Personen, die zwar Riesterverträge abgeschlossen haben, aber weder einen Zulagenantrag noch einen Antrag auf Sonderausgabenabzug stellen. Es ist davon auszugehen, dass mit Einführung des Dauerzulagenantrags im Jahr 2005 das Volumen der entgangenen Förderung insgesamt zurückgegangen sein dürfte bzw. weiter zurückgehen wird.

16. Welche Steuermindereinnahmen ergeben sich seit dem Jahr 2003 pro Jahr aus diesen Verträgen, jeweils in Abhängigkeit von der Einkommenssituation und Familienstand der Zulageberechtigten?

Die Zulagen werden direkt aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlt und stellen lediglich eine Vorauszahlung auf den sich aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a des Einkommensteuergesetzes ergebenden Steuervorteil dar. Die Daten zum Zulagenvolumen können der nachfolgenden Übersicht entnommen wer-

den. Eine Aufteilung nach Familienstand und Einkommenssituation ist nicht möglich.

Jahr	Altersvorsorgezulage – in Tsd. Euro –
2003	72 461
2004	143 879
2005	327 066
2006	546 536
2007	1 050 414

Die Altersvorsorgezulage kann bei der Zentralen Zulagenstelle innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Abschluss des Beitragsjahres beantragt werden. Die im Jahr 2007 ausgezahlten Zulagen können somit die Beitragsjahre 2004, 2005 und 2006 betreffen (ein Zulageantrag für das Beitragsjahr 2004 konnte bis zum Ablauf des Jahres 2006 gestellt werden, so dass die Zulagenauszahlung spätestens zum 15. Februar 2007 erfolgt ist).

Die nachfolgende Übersicht fasst die Daten zum Sonderausgabenabzug für die Veranlagungsjahre 2002 bis 2004 zusammen. Angaben zum Familienstand liegen aus der Einkommensteuerstatistik nicht vor. Die Übersichten enthalten daher Daten nach Grund- und Splittingtabelle.

Auswertung aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik 2002										
Steuerpflichtige mit festgestelltem steuerlichen Vorteil AVmG										
Gesamtbetrag der Einkünfte	Insgesamt		Grundtabelle				Splittingtabelle			
			insgesamt		dar. mit Kind(ern)		insgesamt		dar. mit Kind(ern)	
von ... bis ... unter EUR	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €
1 – 12 500	8 991	160	8 903	158	891	13	88	2	29	0
12 500 – 15 000	14 151	281	14 023	278	1 672	29	128	3	37	1
15 000 – 20 000	45 849	1 227	44 607	1 199	5 793	129	1 242	28	380	6
20 000 – 25 000	62 513	2 509	55 045	2 336	7 258	242	7 468	174	2 831	53
25 000 – 30 000	63 925	3 414	49 290	2 988	8 771	340	14 635	426	6 802	163
30 000 – 40 000	98 270	6 862	56 403	5 281	11 754	680	41 867	1 580	24 775	742
40 000 – 50 000	75 696	6 107	25 144	3 561	5 290	497	50 552	2 546	33 446	1 347
50 000 – 60 000	55 140	5 004	11 185	2 018	2 172	286	43 955	2 986	30 122	1 621
60 000 – 70 000	34 591	3 564	5 100	1 008	963	150	29 491	2 557	20 353	1 362
70 000 – 80 000	22 128	2 586	2 376	474	482	78	19 752	2 112	13 796	1 142
80 000 – 90 000	14 387	1 905	1 163	234	228	39	13 224	1 670	9 179	897
90 000 – 100 000	9 345	1 359	640	129	136	23	8 705	1 230	6 139	664
100 000 und mehr	20 824	3 493	1 312	268	358	61	19 512	3 225	13 888	1 811
Insgesamt	525 810	38 471	275 191	19 934	45 768	2 566	250 619	18 537	161 777	9 809

<b>Auswertung aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik 2003</b>										
Steuerpflichtige mit festgestelltem steuerlichen Vorteil AVmG										
Gesamtbetrag der Einkünfte	Insgesamt		Grundtabelle				Splittingtabelle			
			insgesamt		dar. mit Kind(ern)		insgesamt		dar. mit Kind(ern)	
von ... bis ... unter EUR	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €
1 – 12 500	11 354	228	11 201	224	1 110	19	153	4	30	1
12 500 – 15 000	16 406	350	16 216	346	1 910	35	190	4	39	1
15 000 – 20 000	52 233	1 506	50 566	1 467	6 114	152	1 667	39	325	6
20 000 – 25 000	73 837	3 123	65 024	2 892	8 419	292	8 813	231	2 570	55
25 000 – 30 000	79 218	4 450	61 785	3 899	11 051	437	17 433	551	7 122	177
30 000 – 40 000	128 619	9 400	76 998	7 368	16 695	960	51 621	2 032	29 559	885
40 000 – 50 000	100 916	8 494	36 023	5 132	8 136	758	64 893	3 363	42 546	1 723
50 000 – 60 000	75 385	6 991	15 981	2 917	3 308	432	59 404	4 074	40 992	2 218
60 000 – 70 000	48 698	5 064	7 405	1 480	1 504	233	41 293	3 584	28 713	1 924
70 000 – 80 000	32 231	3 836	3 671	745	698	113	28 560	3 091	19 892	1 662
80 000 – 90 000	21 060	2 761	1 731	349	379	62	19 329	2 411	13 600	1 311
90 000 – 100 000	13 834	2 023	935	191	220	37	12 899	1 832	9 134	1 006
100 000 und mehr	31 655	5 294	2 036	417	582	101	29 619	4 877	21 452	2 809
<b>Insgesamt</b>	<b>685 446</b>	<b>53 519</b>	<b>349 572</b>	<b>27 427</b>	<b>60 126</b>	<b>3 632</b>	<b>335 874</b>	<b>26 092</b>	<b>215 974</b>	<b>13 777</b>

<b>Auswertung aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik 2004*</b>										
Steuerpflichtige mit festgestelltem steuerlichen Vorteil AVmG										
Gesamtbetrag der Einkünfte	Insgesamt		Grundtabelle				Splittingtabelle			
			insgesamt		dar. mit Kind(ern)		insgesamt		dar. mit Kind(ern)	
von ... bis ... unter EUR	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €
1 – 12 500	6 000	194	5 899	188	802	21	101	5	21	2
7 500 – 10 000	1 054	37	1 030	36	148	4	24	1	7	0
10 000 – 12 500	4 418	136	4 361	133	587	15	57	3	11	1
12 500 – 15 000	12 242	395	12 127	391	1 568	44	115	4	19	1
15 000 – 20 000	56 136	2 251	55 007	2 224	7 074	251	1 129	26	92	3
20 000 – 25 000	81 857	4 992	73 881	4 795	10 015	523	7 976	197	1 300	30
25 000 – 30 000	94 016	7 710	75 347	7 018	14 595	843	18 669	691	4 174	148
30 000 – 40 000	157 978	17 705	99 960	14 428	23 549	2 024	58 018	3 277	24 456	1 117
40 000 – 50 000	125 409	16 893	49 375	11 037	12 953	1 781	76 034	5 856	43 274	2 662
50 000 – 60 000	95 637	14 329	22 093	6 685	5 372	1 099	73 544	7 645	46 825	3 983
60 000 – 70 000	66 687	10 979	10 733	3 527	2 526	602	55 954	7 452	36 990	3 953

Auswertung aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik 2004*										
Steuerpflichtige mit festgestelltem steuerlichen Vorteil AVmG										
Gesamtbetrag der Einkünfte	Insgesamt		Grundtabelle				Splittingtabelle			
			insgesamt		dar. mit Kind(ern)		insgesamt		dar. mit Kind(ern)	
von ... bis ... unter EUR	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €	Stpf.	1 000 €
70 000 – 80 000	45 445	8 306	5 266	1 797	1 203	318	40 179	6 509	27 316	3 476
80 000 – 90 000	31 079	6 288	2 601	897	622	171	28 478	5 390	20 043	2 990
90 000 – 100 000	20 697	4 808	1 403	488	331	92	19 294	4 320	13 548	2 368
100 000 und mehr	47 321	12 963	3 018	1 056	888	252	44 303	11 907	32 098	6 958
Insgesamt	840 504	107 811	416 710	54 532	81 498	8 022	423 794	53 279	250 156	27 691

\* Vorläufiges Ergebnis. Alle bis zum 30. September 2007 veranlagten Steuerpflichtigen.

17. Wie ist die Prognose für die Steuereinnahmen in der Rentenbezugszeit?
18. Wie ist die Prognose für die Sozialversicherungsbeiträge in der Rentenbezugszeit?

Eine Schätzung zu den Rentenzahlungen aus Riester-Verträgen in den nächsten Jahren liegt nicht vor. Entsprechend sind keine Schätzungen zu Steuereinnahmen oder Sozialversicherungsbeiträgen auf dieser Basis möglich. Angaben zu den Steuereinnahmen aus der Riester-Rente lassen sich zum heutigen Zeitpunkt ohnehin seriös nicht vorhersagen, da hier eine Vielzahl von individuellen Faktoren (z. B. Familienstand) sowie die steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B. Grundfreibetrag, sonstige Freibeträge, Steuersätze etc.) eine Rolle spielen, die derzeit nicht abgeschätzt werden können. Grundsätzlich dürfte die Bedeutung laufender Riester-Renten in den nächsten Jahren noch gering sein, da sich die meisten Riester-Verträge noch geraume Zeit in der Ansparphase befinden werden.

#### Betriebliche Altersvorsorge

19. In welchem Umfang betreiben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betriebliche Altersvorsorge, wie hat sich dies seit dem Jahr 2001 entwickelt, und wie verteilt sich dies auf die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung?

Die Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge seit 2001 und die Verteilung nach Durchführungswegen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

**Aktiv sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Anwartschaften insgesamt nach Durchführungswegen  
gem. Trägerbefragungen sowie Angaben der BaFin, des GDV und des PSVaG (einschl. Mehrfachanwartschaften)  
(in Tsd. / %)¹ – Dezember 2001 bis Dezember 2007**

	Pensionskassen		Pensionsfonds		Direktversich.		Direktzus., U-Kassen		Öffentl. ZV		Insgesamt	
	SV-pfl. Arb.neh. Tsd.	2001 = 100	SV-pfl. Arb.neh. Tsd.	2002 = 100	SV-pfl. Arb.neh. Tsd.	2001 = 100	SV-pfl. Arb.neh. Tsd.	2001 = 100	SV-pfl. Arb.neh. Tsd.	2001 = 100	SV-pfl. Arb.neh. Tsd.(Mfa)²	2001 = 100
<b>Männer</b>												
Dez. 2001	1 127	100,0	–	–	2 807	100,0	●	●	1 786	100,0	5 720 <sup>3)</sup>	100,0
Dez. 2002	1 509	133,9	40	100,0	2 748	97,9	●	●	1 810	101,3	6 107	106,8
Dez. 2003	2 125	188,6	60	150,0	2 719	96,9	●	●	1 859	104,1	6 763	118,2
Juni 2004	2 271	201,5	66	165,0	2 710	96,5	●	●	1 850	103,6	6 897	120,6
Dez. 2005	2 500	221,8	86	215,0	2 688	95,8	●	●	1 826	102,2	7 100	124,1
Dez. 2006	2 628	233,2	213	532,5	2 753	98,1	●	●	1 795	100,5	7 389	129,2
Dez. 2007	2 796	248,1	241	602,5	2 809	100,1	●	●	1 753	100,2	7 599	132,8
<b>Frauen</b>												
Dez. 2001	262	100,0	–	–	1 398	100,0	●	●	3 319	100,0	4 979 <sup>3)</sup>	100,0
Dez. 2002	563	214,9	17	100,0	1 413	101,1	●	●	3 390	102,1	5 383	108,1
Dez. 2003	1 112	424,4	28	164,7	1 436	102,7	●	●	3 529	106,3	6 105	122,6
Juni 2004	1 252	477,9	32	188,2	1 464	104,7	●	●	3 522	106,1	6 270	125,9
Dez. 2005	1 580	603,1	36	211,8	1 452	103,9	●	●	3 502	105,5	6 570	132,0
Dez. 2006	1 655	631,7	74	435,3	1 486	106,3	●	●	3 426	103,2	6 641	133,4
Dez. 2007	1 657	632,4	81	476,5	1 550	110,9	●	●	3 402	105,3	6 690	134,4
<b>Personen</b>												
Dez. 2001	1 389	100,0	–	–	4 205	100,0	3 861	100,0	5 105	100,0	14 560	100,0
Dez. 2002	2 072	149,2	57	100,0	4 161	99,0	3 894	100,9	5 200	101,9	15 384	105,7
Dez. 2003	3 237	233,0	88	154,4	4 155	98,8	4 045	104,8	5 388	105,5	16 913	116,2
Juni 2004	3 523	253,6	98	171,9	4 174	99,6	4 126	106,9	5 372	105,2	17 293	118,8
Dez. 2005	4 080	293,7	122	214,0	4 140	98,5	4 718	122,2	5 328	104,4	18 388	126,3
Dez. 2006	4 283	308,4	287	503,5	4 239	100,8	4 764 <sup>4)</sup>	122,4	5 221	102,3	18 793	129,1
Dez. 2007	4 453	320,6	322	564,9	4 359	103,7	4 600 <sup>5)</sup>	119,1	5 155	104,1	18 889	129,7

<sup>1</sup> Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.

<sup>2</sup> Einschl. Mehrfachanwartschaften wegen Einbeziehung in mehrere Durchführungswege.

<sup>3</sup> Männer und Frauen ohne Direktzusagen und Unterstützungskassen.

<sup>4</sup> Die in BAV 2006 geschätzte Größe von 4,907 Mio. wurde durch den aktuellen Wert ersetzt.

<sup>5</sup> Angaben liegen noch nicht vor. Schätzwert (+ 3,0 Prozent gegenüber 2006 analog zur Entwicklung bei den Pensionskassen (5,0 Prozent)).

Quelle: TNS Infratest

In der vorstehenden Übersicht sind auch Mehrfachanwartschaften ausgewiesen.

Die Entwicklung der Kopfzahlen stellt sich wie folgt dar:

Dez. 2001	14 463 Personen
Dez. 2002	15 454 Personen
Dez. 2003	15 463 Personen
Juni 2004	15 717 Personen
Dez. 2005	16 893 Personen
Dez. 2006	17 297 Personen
Dez 2007	17 471 Personen

20. Welche Steuermindereinnahmen entstehen pro Jahr seit dem Jahr 2001 aus betrieblicher Altersvorsorge, und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, jeweils in Abhängigkeit von der Einkommenssituation und Familienstand der Begünstigten?

Die Statistik weist nur Daten für Zuwendungen an Pensionskassen (§ 4c EStG), an Unterstützungskassen (§ 4d EStG) sowie Zuführungen zu Rückstellungen (§ 6a EStG) aus. Die Angaben können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden.

<b>Körperschaftsteuerstatistik 1998 bis 2004</b>						
<b>Zuwendungen an Pensionskassen (§ 4c EStG) und an Unterstützungskassen (§ 4d EStG)</b>						
Besteuerungsgrundlage	1998		2001		2004	
	Körperschaftsteuerpflichtige insgesamt					
	Stpfl.	1000 Euro	Stpfl.	1000 Euro	Stpfl.	1000 Euro
<b>Pensionskassen</b>						
Zuwendungen an Pensionskassen nach § 4c EStG	1 021	144 658	806	179 613	1 375	378 643
Höhe des Kassenvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres	466	8 967 229	481	12 366 873	439	9 382 422
<b>Unterstützungskassen</b>						
Zuwendungen an Rückgedeckte Unterstützungskassen nach § 4d EStG	1 051	497 105	885	125 265	1 039	171 140
Nicht rückgedeckte Unterstützungskassen nach § 4d EStG	428	95 157	357	67 233	389	105 840
Ausgezahlte Renten und Beihilfen des Jahres 2001 insgesamt	513	427 672	370	116 256	437	463 586
Höhe des Kassenvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres	1 109	5 249 367	684	2 466 014	702	5 030 743

<b>Auswertung aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik 2001 und 2004</b>					
Merkmal	2001		2004 *)		
	Stpfl.	1 000 Euro	Stpfl.	1 000 Euro	
Anlage St: § 4c EStG Pensionskassenvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres	201	7.762	165	17.955	
Anlage St: n. § 4d EStG gezahlte Zuwendungen an Unterstützungskassen	201	7.178	211	4.207	
Anlage St: § 4d EStG Unterstützungskassenvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres	162	4.401.760	129	1.989.043	
Anlage St: n. § 4d EStG gezahlte Renten und Beihilfen an Unterstützungskassen	105	187	77	8.385	
Anlage St: n. § 4d EStG gezahlte Zuwendungen an nicht rückgedeckte Unterstützungskassen	140	92.342	114	57.828	
Anlage St: n. § 4c EStG gezahlte Zuwendungen an Pensionskassen Zuführung zur Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (§ 6 a EStG)	111	717	467	856	
Nach § 6 a EStG insgesamt gezahlte Pensionen	474	4.907	433	12.467	
	178	3.397	201	4.541	

\*) Vorläufiges Ergebnis. Alle bis zum 30.09.2007 veranlagten Steuerpflichtigen.

Eine Aufteilung nach Einkommenssituation und Familienstand der Begünstigten ist nicht möglich.

21. Wie sind die jeweiligen Prognosen für die Steuereinnahmen während der Rentenbezugszeit?

Angaben zu den Steuereinnahmen aus der betrieblichen Altersversorgung lassen sich zum heutigen Zeitpunkt seriös nicht vorhersagen, da hier eine Vielzahl von individuellen Faktoren (z. B. Familienstand) sowie die steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B. Grundfreibetrag, sonstige Freibeträge, Steuersätze etc.) eine Rolle spielen, die derzeit nicht abgeschätzt werden können.

22. Welche Sozialversicherungsbeitragsausfälle entstehen pro Jahr seit dem Jahr 2001 aus betrieblicher Altersvorsorge, und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, jeweils in Abhängigkeit von der Einkommenssituation und Familienstand der Begünstigten?

Wie im Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Bundestagsdrucksache 16/6539) ausgeführt, verfügten Ende 2006 rd. 2,5 Mio. aktiv Versicherte von Pensionskassen und rd. 0,2 Mio. aktiv Versicherte von Pensionsfonds über Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung mit beitragsfreier Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG. Der damit verbundene Beitragsausfall in der Sozialversicherung beläuft sich auf rd. 1,3 Mrd. Euro. Bis Ende 2007 dürfte der Wert um rd. 0,1 Mrd. Euro gestiegen sein. Zusammen mit den Beitragsausfällen in den Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskasse und Direktversicherung, die sich nicht exakt beziffern lassen, werden die gesamten Beitragsausfälle auf insgesamt rd. 2 Mrd. Euro geschätzt.

Informationen über die Verteilung der Beitragsausfälle in Abhängigkeit von der Einkommenssituation und Familienstand der Begünstigten liegen der Bundesregierung nicht vor.

23. Wie sind die jeweiligen Prognosen für die Sozialversicherungsbeiträge während der Rentenbezugszeit?

Eine Schätzung der Sozialversicherungsbeiträge während der Rentenbezugszeit liegt nicht vor.

24. In welchem Umfang werden die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung reduziert?

Die Beitragsmindereinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung können nur näherungsweise geschätzt werden. Im Jahr 2007 dürften sich diese auf rd. 0,7 Mrd. Euro belaufen. Es wäre jedoch unrealistisch davon auszugehen, dass ohne die Weitergeltung der Beitragsfreiheit entsprechende Mehreinnahmen bei der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen würden. Vielmehr dürfte es zu Verhaltensänderungen kommen. Beispielsweise hätte eine Umwidmung von arbeitnehmerfinanzierten Betriebsrenten in – auch weiterhin beitragsfreie – arbeitgeberfinanzierte Betriebsrenten stattfinden können.



25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verträge der geförderten betrieblichen Altersvorsorge hinsichtlich Übertragbarkeit bei Arbeitsplatzwechsel, dem Umgang von Beitragsfreistellungen im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit?

Die Regelungen zur Portabilität von Betriebsrentenanwartschaften wurden im Jahre 2005 erheblich verbessert. Beschäftigte haben seither in bestimmten Grenzen das gesetzlich verankerte Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel Betriebsrentenanwartschaften mitzunehmen. Wegen der aus Vertrauensschutzgründen notwendigen langen Übergangsfristen werden die neuen Regelungen erst im Zeitablauf umfassend greifen. Nach Auffassung der Bundesregierung sind darüber hinaus derzeit keine neuen Portabilitätsregelungen erforderlich.

Im Übrigen bieten nach Auffassung der Bundesregierung die Regelungen zur Entgeltumwandlung in § 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) den Beteiligten vor dem Hintergrund, dass unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden muss, ausreichend Flexibilität. Falls das Arbeitsverhältnis endet und die Beschäftigten arbeitslos werden oder falls die Beschäftigten bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt mehr erhalten, wie etwa im Fall lang anhaltender Krankheit, haben sie das Recht, die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (§ 1a Abs. 4 und § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG).

26. Wie hoch ist der Umfang (Anzahl und Höhe) der betrieblichen Altersvorsorge in wettbewerblichen Pensionskassen und in regulierten Pensionskassen?

Der Bundesregierung stehen nur Zahlen über die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstehenden Kassen zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es sich bei den Leistungen dieser Pensionskassen nicht in jedem Fall um betriebliche Altersvorsorge im Sinne des Betriebsrentengesetzes handeln muss. Die Pensionskassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die im Wettbewerb stehen, hatten zum 31. Dezember 2007 2,94 Millionen Anwärter und 2,3 Millionen Rentner. Die Deckungsrückstellung dieser Pensionskassen belief sich auf 8 262 Mio. Euro. Die übrigen Pensionskassen (in der Regel Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) hatten zum 31. Dezember 2007 3,06 Millionen Anwärter und 1,2 Millionen Rentner. Die Deckungsrückstellung dieser Unternehmen lag bei 85 731 Mio. Euro.

27. Wie viele Verträge werden vorzeitig gekündigt?  
Wie hoch ist der Anteil an der Gesamtzahl der Verträge?

Zahlenmaterial darüber, wie viele Entgeltumwandlungsvereinbarungen wieder beendet werden, liegt der Bundesregierung nicht vor.

28. Wie hoch ist der Anteil der Versicherungsnehmer, die einen Totalverlust hinnehmen mussten?  
Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit des Totalverlustes grundsätzlich?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, bei dem ein Versicherungsnehmer eines unter Bundesaufsicht stehenden Versicherers einen Totalverlust hinnehmen musste. Zur Sicherheit von Betriebsrenten wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass Arbeitnehmer ihre Ansprüche auf betriebliche Altersvorsorge grundsätzlich bei ihren Arbeitgebern geltend machen, was Risiken birgt und den Anreiz für betriebliche Altersvorsorge gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen hemmt?

Dass Arbeitnehmer Betriebsrentenansprüche bei ihren Arbeitgebern geltend machen, gehört zum Wesensmerkmal der betrieblichen Altersversorgung. Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, ist damit kein zusätzliches Risiko für die Arbeitnehmer verbunden, sondern eine zusätzliche Sicherheit, weil für die Ansprüche der Beschäftigten ggfs. ein weiterer Schuldner haftet. Mit dem bestehenden Haftungssystem ist auch kein wesentlicher Nachteil für kleinere und mittlere Unternehmen verbunden; auch diese Unternehmen nutzen die betriebliche Altersversorgung in großem Umfang als personalpolitisches Instrument, qualifizierte Beschäftigte zu finden und an die Unternehmen zu binden.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere das noch ausstehende Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu so genannten gezillerten Verträgen der Entgeltumwandlung, bei dem milliardenhohe Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber entstehen könnten, falls sich die Meinung des Landesarbeitsgerichtes München durchsetzt?

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts bleibt abzuwarten.

- III. Verwendung von Sterbetafeln – Rückgabe von Sterblichkeitsgewinnen an die Versicherten

Verwendung von Sterbetafeln

31. Welche Kriterien müssen die Versicherungsunternehmen bei der Erstellung der von ihnen für die Beitrags- und Anspruchskalkulation verwendeten Sterbetafeln berücksichtigen?

Die Lebensversicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, in ihre Sterbetafeln Sicherheitsmargen einzurechnen. Eine Kalkulation ohne Sicherheiten würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Risikoverlusten führen und die Finanzierung der privaten Vorsorge gefährden. Auch erlässt die BaFin Anordnungen, die bestimmte Mindeststandards für die Sterbetafeln für die Berechnung der Deckungsrückstellung festsetzen.

32. Welche Institution überwacht die Einhaltung dieser Kriterien bei der Erstellung dieser Sterbetafeln?

Die Entscheidung über die Tarifierung trifft der Vorstand des Unternehmens. Der Verantwortliche Aktuar des Unternehmens muss sicherstellen, dass dabei die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, insbesondere ausreichend sichere Sterbetafeln verwendet werden. Er wird sich dabei häufig auf die von der Deutschen Aktuar-Vereinigung e. V. (DAV) unter Berücksichtigung von Bevölkerungsdaten und Bestandsdaten der Erst- und Rückversicherer entwickelten Tafeln stützen.

Die BaFin überprüft im Rahmen der Finanzaufsicht, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

33. Müssen die Kriterien von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden, und wenn ja, anhand welcher Kriterien erfolgt dies?

Nein. In Einzelfällen schreibt die BaFin aber mindestens einzuhaltende Sterbetafeln vor (vgl. die Antwort zu Frage 31).

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der Versicherungen für die Berechnungen bei Rentenversicherungen und Risikolebensversicherungen, unterschiedliche Sterbetafeln zugrunde zu legen?

Die Bundesregierung misst der soliden Finanzierung der privaten Vorsorge eine sehr hohe Bedeutung bei, die ohne Sicherheitsmargen bei der Kalkulation nicht gegeben wäre. Gerade angesichts der schwierigen Situation an den Kapitalmärkten ist eine solide Kalkulation der Versicherungsrisiken unabdingbar. Das Risikoprofil bei Renten- und Risikoversicherungen ist unterschiedlich. Sicher kalkulieren heißt bei Risikoversicherungen, von einem höheren als dem durchschnittlich beobachteten Sterblichkeitsniveau auszugehen, und bei Rentenversicherungen, ein niedrigeres Niveau in der Kalkulation anzusetzen. Dieses Prinzip liegt der Privatversicherung in allen Ländern zugrunde. Unterschiedliche Sterbetafeln für das Erlebens- bzw. Todesfallrisiko ergeben sich zwingend aus den geltenden nationalen und europäischen Rechtsnormen.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der Versicherungen, für die Berechnung von Rentenversicherungen deutlich längere Lebenserwartungen zugrunde zu legen, als sich nach den aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes ergeben würden?

Die in den aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes enthaltene Information „Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter X in Jahren“ ist eine Aussage über die Zahl durchlebter Jahre tatsächlich bereits gestorbener Personen und daher nicht unmittelbar für eine in die Zukunft gerichtete Berechnung von Versicherungen geeignet. Hierfür müssen risikospezifische Annahmen für die zukünftige Entwicklung der Sterblichkeit auch unter Berücksichtigung von Sicherheiten getroffen werden und ggf. auch spezifische Informationen bezüglich des Versichertenbestandes berücksichtigt werden. Die Verwendung anderer Sterbetafeln ist daher zwingend.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der Versicherungen, für die Berechnung von Risikolebensversicherungen deutlich kürzere Lebenserwartungen zugrunde zu legen, als sich nach den aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes ergeben würden?

Siehe die Antwort zu Frage 35.

37. Stimmt die Bundesregierung Medienberichten zu, dass private Rentenversicherungen in der Regel von gesunden gutverdienenden Personen abgeschlossen werden, die eine deutlich längere Lebenserwartung haben als dies im statistischen Mittel der Fall ist (Handelsblatt vom 29. Oktober 2008, S. 34)?

In den Beständen der Lebensversicherungsunternehmen wird seit langem beobachtet, dass die durchschnittliche Lebenserwartung von privat Rentenversicherten höher als die der gesamten Bevölkerung ist. Über den Gesundheitszustand

der Versicherten bei Abschluss liegen allerdings keine Erkenntnisse vor, da keine Risikoprüfung stattfindet.

38. Stimmt die Bundesregierung Medienberichten zu, dass die geförderten Riester-Rentenversicherungen vor allem Bürgerinnen und Bürgern mit geringerem Einkommen zugute kommen sollen und dass die statistische Lebenserwartung in den geringer verdienenden Bevölkerungsschichten signifikant niedriger ist als in den höher verdienenden Bevölkerungsschichten (Handelsblatt vom 29. Oktober 2008, S. 34)?

Die Riester-Rente soll allen Personen zugute kommen, die von der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung betroffen sind. Die Zulagenförderung ist dabei so zugeschnitten, dass sie für Geringverdiener besonders lukrativ ist. Im Übrigen ist es richtig, dass Personen mit höheren Einkommen statistisch eine höhere Lebenserwartung haben. Der statistische Zusammenhang zwischen Einkommen und Lebenserwartung ist jedoch nicht kausal. Die Lebenserwartung hängt vielmehr von individuellen Risikofaktoren ab, wie z. B. Gesundheitszustand, Vererbung und Lebenswandel. Trotzdem weiß der Einzelne selbstverständlich nicht, wie alt er wird. Es ist das Wesen von Versicherungen, diese Unsicherheit auszubalancieren.

39. Wie hoch ist der Anteil der zulagengeförderten Riester-Rentenversicherung bei Bevölkerungsgruppen mit einem Jahreseinkommen von
- bis zu 10 000 Euro,
  - bis zu 20 000 Euro,
  - bis zu 30 000 Euro,
  - bis zu 40 000 Euro,
  - bis zu 50 000 Euro,
  - bis zu 100 000 Euro,
  - über 100 000 Euro
- nach den zuletzt verfügbaren Daten?

Der Anteil der Riester-Verträge bezogen auf Bevölkerungsgruppen mit einem bestimmten Einkommen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Bekannt ist lediglich die Einkommensstruktur der Zulagenempfänger, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt. Zu beachten ist, dass

- die Auswertungen für das Beitragsjahr 2006 und 2007 noch nicht abgeschlossen sind und es sich bei den entsprechenden Werten nur um Zwischenergebnisse handelt,
- die Frist für die Zulagenbeantragung der Beitragsjahre 2006 und 2007 noch läuft,
- der Zulageberechnung in der Regel die beitragspflichtigen Einnahmen bzw. die Besoldung des dem Beitragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres zugrunde liegt (maßgebende Einnahmen),
- für die Einkommensstruktur auf die Höhe der maßgebenden Einnahmen abgestellt wird und
- eine weitergehende Differenzierung hinsichtlich weiterer „Einkommensgruppen“ nicht vorliegt.

<b>Einkommensstruktur der Zulageempfänger</b>					
<b>Zugrunde liegende maßgebende Einnahmen (in EUR)</b>	<b>ANTEILE IN %*</b>				
	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006**</b>	<b>2007**</b>
Bis 10 000,00	27,0	21,4	27,2	30,7	31,7
10 000,01 bis 20 000,00	23,8	22,6	21,0	20,2	20,2
20 000,01 bis 30 000,00	21,4	23,2	20,6	19,4	18,8
30 000,01 bis 40 000,00	14,0	16,4	15,0	14,2	13,8
40 000,01 bis 50 000,00	6,8	8,4	7,7	7,3	7,2
über 50 000	7,0	7,9	8,5	8,2	8,3

Datenstand: 15. Mai 2008

\* Mittelbar Berechtigte und Zulageempfänger, die nur den Sonderausgabenabzug geltend gemacht haben, sowie Zulageempfänger mit „ungeklärter Berechtigung“ wurden nicht berücksichtigt.

\*\* Zwischenergebnis

40. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Fragen 36, 37 und 38 die Übertragung der üblicherweise sehr hoch geschätzten Lebenserwartung aus der privaten Rentenversicherung auf die Riester-Rentenversicherungen?

Da es bis heute keine gesicherten Erkenntnisse für eine niedrigere Lebenserwartung von Bürgerinnen und Bürgern mit einem Riester-Rentenvertrag gibt, werden zunächst die für Rentenbestände vorliegenden Sterbetafeln verwendet. Die gesetzlich vorgeschriebene getrennte Abrechnung der Riester-Renten schließt auch bei einem möglicherweise anderen Risikoverlauf eine Quersubventionierung mit den übrigen Rentenbeständen aus.

41. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, bei den geförderten privaten Riester- und Rürup-Rentenversicherungen verbindlich vorzuschreiben, dass den Berechnungen grundsätzlich die Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt werden, und falls nein, warum nicht?

Nein, siehe Antwort zu den Fragen 35 und 40.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die BaFin, die Sterbetabellen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. empfiehlt, obwohl sie teilweise erheblich von denen des Statistischen Bundesamtes abweichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

Verwendung der Überschussgewinne

43. Welche Gewinnpositionen hat ein Versicherungsunternehmen, und wie sind sie in der Aufteilung (Anteil Versicherungsnehmer und Anteil Versicherungsunternehmen) und in Bezug auf Transparenz-/Ausweisungspflichten geregelt?

Überschüsse bei Versicherungsunternehmen können sich aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis ergeben. Den Mindestanteil für die Überschussbeteiligung insgesamt regelt die Mindest-

zuführungsverordnung. Er berechnet sich folgendermaßen: 90 Prozent der Kapitalerträge minus Rechnungszins plus 75 Prozent des Risikoergebnisses plus 50 Prozent des übrigen Ergebnisses. Die vertragsindividuelle Zuordnung der Überschüsse geschieht im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration. Diese wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars beschlossen und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Verantwortliche Aktuar darf nur eine angemessene Überschussbeteiligung vorschlagen.

44. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass so genannte Sterblichkeitsgewinne, also Gewinne, die durch die Verwendung von nicht zutreffenden Sterbetafeln entstehen, vollständig an die Versicherten zurückgegeben werden müssen?

Falls nicht, wie begründet die Bundesregierung, dass Gewinne bei den Versicherungen verbleiben sollen?

Falls ja, wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Gewinne auch zeitnah den einzelnen Versicherungsnehmern gutgeschrieben werden?

Sterblichkeitsgewinne entstehen, wenn sich eingerechnete Sicherheiten im Nachhinein als nicht erforderlich erweisen. Grundsätzlich müssen Versicherungsunternehmen Erträge erwirtschaften, um beispielsweise die Kosten für das Eigenkapital, welches für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts vorzuhalten ist, zu finanzieren. Treten z. B. mögliche Risikoverluste auf, sind diese zu 100 Prozent zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende Vorschrift in der Mindestzuführungsverordnung angemessen, bei der es sich im Übrigen um eine Mindestanforderung handelt.

45. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die derzeit geltende Beteiligung der Versicherungen mit 25 Prozent an den so genannten Sterblichkeitsgewinnen?

Siehe Antwort zu Frage 44.

46. Welche Erfahrungen konnte die BaFin mit der bisher geltenden Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV) sammeln, insbesondere darüber, in welchem Umfang derartige Sterblichkeitsgewinne bisher im Rahmen der Überschussbeteiligung an die Versicherten weitergegeben wurden?

Der unbestimmte Begriff einer „angemessenen“ Beteiligung am Risikoergebnis hat in der Vergangenheit zu einer von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlichen Beteiligung der Versicherten geführt. Dies war einer der Gründe, ab dem Geschäftsjahr 2008 feste Quoten bei allen Überschussquellen einzuführen.

47. Welche Erfahrungen konnte die BaFin mit der bisher geltenden Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV) sammeln, insbesondere für die geförderten Altersvorsorgeprodukte, d. h. so genannte Rürup-Renten, Riester-Renten und die geförderte betriebliche Altersvorsorge?

Bislang gibt es kaum geförderte Versicherungen im Rentenbezug, daher liegen keine Erfahrungen zu Risikoergebnissen vor.

48. Hat die BaFin bereits erste Erfahrungen aus der neuen Mindestzuführungsverordnung (MindZV) hinsichtlich der Weitergabe der Sterblichkeitsgewinne an die Versicherten gesammelt?

Falls ja, wie stellen sich diese dar?

Falls nein, wann ist mit solchen Ergebnissen zu rechnen?

Die Mindestzuführungsverordnung ist erstmals für das Geschäftsjahr 2008 anzuwenden. Umfassende Daten stehen daher erst Mitte bis Ende 2009 zur Verfügung.

49. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass sich in den veröffentlichten Geschäftsberichten der Unternehmen, anders als bei Kapitalanlageergebnissen, keine Angaben zu den Risikogewinnen bzw. den Sterblichkeitsgewinnen befinden?

Ein detaillierter Ausweis der Risikogewinne in den Geschäftsberichten ist wegen der Vielzahl der versicherten Risikoarten und Tarife nicht sinnvoll. Die Ergebnisse lassen sich auch nicht in eine griffige Zahl wie bei den Kapitalerträgen aggregieren. Die vertragsindividuelle Beteiligung an den Risikoüberschüssen ist aber aus dem Teil des Geschäftsberichts ersichtlich, in dem die Überschussanteile für das Folgejahr angegeben werden.

50. Beabsichtigt die Bundesregierung, für Sterblichkeitsgewinne eine vergleichbare Transparenz zu schaffen wie für Kapitalanlageergebnisse, und falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 49.

#### IV. Kostentransparenz und Kontrolle

51. Welche unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen gelten für die Offenlegung von Provisionen bei den verschiedenen Altersvorsorgeprodukten wie beispielsweise Investmentfonds, Lebensversicherungen oder Bankspargplänen?

Gesetzliche Regelungen über die Angabe von Kosten von Altersvorsorgeprodukten ergeben sich aus verschiedenen Gesetzen. Zu nennen sind in erster Linie das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die VVG-Informationspflichtenverordnung, das Investmentgesetz und die Preisangabenverordnung.

52. Was versteht die Bundesregierung genau unter den mit einem Altersvorsorgeprodukt verbundenen Kosten?

Hält die Bundesregierung eine Transparenz dieser Kosten überhaupt für sinnvoll, wenn sie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Seite 8 der Bundestagsdrucksache 16/10501 schreibt: „Eine Deckelung der Kosten wäre wegen der offenen Frage, was unter ‚Kosten‘ genau zu verstehen ist, praktisch wenig hilfreich und angesichts der Vielzahl der möglichen Vertragsgestaltungen auch nicht sinnvoll“?

Zu den gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern anzugebenden Kosten gehören die in Versicherungsprämien einkalkulierten Kostensätze (insbesondere für Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten), Ausgabeaufschläge, Verwaltungsvergütungen und Depotgebühren, Kontogebühren, Gebühren für

bestimmte Dienstleistungen etc. Eine diesbezügliche Kostentransparenz ist nach Auffassung der Bundesregierung gerade bei Altersvorsorgeprodukten sinnvoll, weshalb auf diesen Aspekt in verschiedenster Form hingewiesen wird (u. a. in den entsprechenden Broschüren sowie in den Kursen und Unterlagen der Bildungsinitiative Altersvorsorge macht Schule).

53. Was unternimmt die Bundesregierung, um bei der Verabschiedung der Investmentfonds-(OGAW-)Richtlinie (OGAW – Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren), die Kostentransparenz und dabei insbesondere die Transparenz auch der erfolgsabhängigen Gebühren von Investmentfonds EU-weit zu erhöhen?

Im Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der EU-Investmentfondsrichtlinie (OGAW-Richtlinie) vom 16. Juli 2008 ist vorgesehen, dass die Transaktionskosten im Jahresbericht des Fonds offenzulegen sind. Auf diese Weise wird die Kostentransparenz bei Investmentfonds verbessert. Die Bundesregierung hat deshalb diesen Vorschlag ausdrücklich begrüßt und setzt sich aktiv dafür ein, dass diese Regelung letztlich auch so verabschiedet wird. Ferner gehört zu den zentralen Anliegen der Überarbeitung der OGAW-Richtlinie die Verbesserung der Anlegerinformationen. Der bisherige vereinfachte Verkaufsprospekt soll durch ein anlegerfreundliches Dokument ersetzt werden, das die wichtigsten Informationen in verständlicher Form darstellt. Der Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden hat auf Wunsch der Kommission für die Ausgestaltung dieses Dokumentes Empfehlungen erarbeitet. Dazu gehören auch Vorschläge, wie die Kosten einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren ausgewiesen werden sollen. Diese Vorschläge werden derzeit mit Verbrauchern aus verschiedenen europäischen Ländern daraufhin getestet, ob sie dem Informationsbedürfnis der Anleger hinreichend Rechnung tragen. Die Zielsetzung der Kommission, die Anlegerinformationen zu verbessern und der von ihr eingeleitete Prozess (Verbrauchertests) werden von der Bundesregierung unterstützt.

54. Ist die Bundesregierung bereit, zumindest auf nationaler Ebene für mehr Kostentransparenz und dabei insbesondere für die Transparenz auch der erfolgsabhängigen Gebühren von Investmentfonds zu sorgen, wenn dies auf EU-Ebene im Rahmen der OGAW-Richtlinie nicht gelingen sollte?

Auf nationaler Ebene enthält das Investmentgesetz bereits eine Vielzahl von Vorschriften zur Kostentransparenz. Dies gilt auch hinsichtlich erfolgsabhängiger Gebühren. So ist etwa im Jahresbericht und im vereinfachten Verkaufsprospekt eine Gesamtkostenquote anzugeben. Im ausführlichen Verkaufsprospekt ist zu erläutern, dass diese Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält und dass die Transaktionskosten aus dem Fondsvermögen gezahlt werden. Eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung ist darüber hinaus im vereinfachten Verkaufsprospekt zusätzlich zur Gesamtkostenquote anzugeben. Wird eine Pauschalgebühr erhoben, ist in den Verkaufsunterlagen darzulegen, aus welchen Vergütungen und Kosten sich diese zusammensetzt. Der Anleger ist in diesem Fall auch darüber zu informieren, ob und welche Kosten zusätzlich zur Pauschalgebühr dem Sondervermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Im ausführlichen Verkaufsprospekt ist die Verwendung des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags zu erläutern, also ob dieser z. B. für die Abgeltung von Vertriebskosten verwendet wird. Ferner ist im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahresbericht zu beschreiben, ob die Kapitalanlagegesellschaft Rückvergütungen erhält, die aus Zahlungen stammen, die der Fonds u. a. an die Depotbank geleistet hat. Auch ist darzulegen, ob je nach Vertriebsweg ein



wesentlicher Teil der aus dem Fonds an die Kapitalanlagegesellschaft geleisteten Vergütungen für Bestandsprovisionen verwendet wird.

55. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die gesetzlich festgelegten Mindestanforderung an Kostentransparenz insbesondere auch hinsichtlich ihrer verständlichen Darstellung bei den zertifizierten Riester- und Rürup-Produkten erfüllt, und in welcher Weise wird sichergestellt, dass der Wille des Gesetzgebers auch tatsächlich fortlaufend umgesetzt wird?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beachten die Anbieter von geförderten Altersvorsorgeverträgen die gesetzlichen Anforderungen an die Kostentransparenz. Dies schließt Verletzungen bzw. unterschiedliche Beurteilungen im Einzelfall nicht aus. Die Einhaltung des Gesetzes wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Gerichte gewährleistet. Auch die Verbraucherschutzorganisationen leisten in diesem Zusammenhang wertvolle Arbeit.

56. Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung den Verbraucherinnen und Verbrauchern bei den zertifizierten Riester-Verträgen vor wie auch nach Vertragsabschluss möglich festzustellen, wie viele Cent pro Euro Beitrag ihrem späteren Rentenanspruch zugute kommen und wie viele Cent für Verwaltungskosten und Absicherung des Langlebkeitsrisikos verwendet werden müssen?

Wenn ja, welche Institution kontrolliert dies?

Auf der Grundlage der bestehenden Informationsverpflichtungen sind die Verbraucher in der Lage, die einzelnen Riester-Produkte zu vergleichen und die für sie passenden Angebote zu erkennen. Dies schließt einen Vergleich der Kosten ein. Es ist zu beachten, dass sich die tatsächlichen Kosten eines Vertrages während der Vertragslaufzeit ändern können, und dass daher vor Vertragsabschluss nur Angaben auf der Basis von Modellrechnungen möglich sind. Die tatsächlichen Kosten werden den Verbraucherinnen und Verbrauchern während der Vertragslaufzeit jährlich mitgeteilt.

57. Welche Regelungen gibt es, damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher die tatsächliche Rendite transparent, sichtbar und vergleichbar wird?

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht nach § 7 Abs. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) sind die Anbieter verpflichtet, den Vertragspartner über die Höhe der erwirtschafteten Erträge zu informieren. Im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht muss der Anbieter bei Altersvorsorgeverträgen eine fiktive Kapitalentwicklung unter Annahme bestimmter fiktiver Zinssätze vornehmen (Simulation denkbarer Marktentwicklungen mittels angenommener Zinssätze von zwei, vier und sechs Prozent), damit der Anleger erkennen kann, wie sich die Kostenregelungen im konkreten Fall auswirken. Hierdurch soll dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet werden, verschiedene private Altersvorsorgeprodukte der verschiedenen Anbietergruppen und innerhalb einer Anbietergruppe zu vergleichen. Es handelt sich um einen für alle Anbieter und Produkte geltenden Vergleichmaßstab zur Förderung der Transparenz.

58. Kann durch die derzeitige Praxis der Zertifizierung sichergestellt werden, dass nur Riester- oder Rürup-Verträge zum Abschluss kommen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Welche Institution kontrolliert, dass die laufenden Voraussetzungen für Riester- und Rürup-Verträge von den Anbietern auch eingehalten werden?

Die Zertifizierungsstelle prüft im Rahmen ihrer staatlichen Sonderaufgabe, ob die von den Anbietern von Riester-Verträgen zur Zertifizierung eingereichten Vertragsmuster die Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erfüllen. Liegen die Zertifizierungskriterien vor, ist nach § 5 AltZertG das Zertifikat zu erteilen. Die Zertifizierungsstelle hat keine Aufsichtsbefugnisse. § 8 AltZertG sieht lediglich die Möglichkeit des Widerrufs und der Rücknahme des erteilten Zertifikats unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen vor. Hiervon hat die Zertifizierungsstelle bisher keinen Gebrauch gemacht.

Verträge über Basis-Renten (sog. Rürup-Renten) werden zur Zeit noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch die Finanzämter geprüft.

59. Wie beurteilt die Bundesregierung die tatsächliche Vergleichbarkeit verschiedener geförderter Altersvorsorgeverträge?

Was müsste nach Auffassung der Bundesregierung noch getan werden, um die Vergleichbarkeit noch zu verbessern?

Die Transparenz der staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukte hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Die Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte ist dabei von besonderer Bedeutung. Eine solche Vergleichbarkeit wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass die Anbieter von Riester-Verträgen vor Vertragsabschluss schriftlich darüber informieren müssen, wie sich das gebildete Guthaben bei einer unterstellten Verzinsung von 2, 4 oder 6 Prozent entwickelt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AltZertG, siehe auch Antwort zu Frage 57). Die Verpflichtung zu solchen verbraucherfreundlichen Modellrechnungen wurde 2007 auch in das reformierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG) übernommen (§ 154 VVG). Der besseren Vergleichbarkeit dient auch die jüngst im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes getroffene Regelung, wonach die Kosten von Riester-Verträgen künftig grundsätzlich in Euro anzugeben sind (§ 7 Abs. 5 AltZertG).

60. Überprüft die BaFin laufend, ob die im Altersvermögenszertifizierungsgesetz geforderten Bedingungen für eine geförderte private Altersvorsorge auch tatsächlich eingehalten werden?

Falls ja, welche Ergebnisse haben sich bei diesen Überprüfungen ergeben?

Falls nein, beabsichtigt dann die Bundesregierung eine laufende Überwachung der gesetzlichen Mindestanforderungen im Sinne des Verbraucherschutzes zu installieren, und welche staatliche Stelle sollte diese Aufgabe übernehmen?

Die Zertifizierungsstelle nimmt seit 2003 regelmäßig Stichprobenprüfungen vor, zuletzt 2006/2007 bei den Kreditinstituten. Hierbei wird geprüft, ob die von den Anbietern vermarkteten Altersvorsorgeverträge mit dem zertifizierten Vertragsmuster übereinstimmen. Diese Überprüfung dient gleichermaßen dem Interesse der Anbieter und des Vertragspartners hinsichtlich der Förderfähigkeit der auf die Verträge eingezahlten Beiträge. Sofern im Einzelfall relevante Ab-

weichungen festgestellt wurden, haben die Anbieter diese umgehend abgestellt, so dass die Vertragspartner hierdurch keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Insgesamt ergaben die durchgeführten Stichproben der Zertifizierungsstelle bezüglich der Zuverlässigkeit der Anbieter ein positives Bild. Ferner überprüft die Zertifizierungsstelle seit 2006 im Rahmen dieser Stichproben auch die Erfüllung der jährlichen Informationspflicht nach § 7 Abs. 4 AltZertG (siehe hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 8. Oktober 2008, Bundestagsdrucksache 16/10501).

61. An welche Institution können sich Verbraucherinnen und Verbraucher wenden, wenn sie feststellen, dass sich der Anbieter, mit dem sie einen Riester- oder Rürup-Vertrag abgeschlossen haben, nicht an die Voraussetzungen sowie die sonstigen Vertragsbedingungen hält?

Gibt es eine Instanz, die gesetzlich verpflichtet ist, solchen Verstößen nachzugehen?

Welche Sanktionen hätte es zur Folge, wenn Verstöße festgestellt würden?

Neben dem Rechtsweg steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern der Weg zur BaFin, zu den Ombudsmännern der betreffenden Branche, z. B. dem Ombudsmann für Versicherungen, sowie zu den staatlichen und nichtstaatlichen Verbraucherschutzorganisationen zur Verfügung. Die BaFin ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Missständen bei den ihrer Aufsicht unterstehenden Unternehmen nachzugehen. Sie wird jedoch ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Sofern die BaFin ein Einschreiten für notwendig hält, kann sie – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel – die ihr geeignet erscheinenden Anordnungen erlassen oder Bußgelder verhängen.

#### V. Institutionalisierung des Verbraucherschutzes

62. Welche staatliche oder andere Stelle überwacht regelmäßig, ob die gesetzlichen Regelungen des Verbraucherschutzes am Finanzmarkt eingehalten werden?

Über die in Frage 61 erwähnten Stellen hinaus kontrollieren weitere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Einhaltung von Verbraucherschutzvorschriften, wie z. B. die Börsenaufsicht oder die Gewerbeaufsicht bzw. die Industrie- und Handelskammern hinsichtlich der Tätigkeit von Vermittlern.

63. Über welche Handlungsmöglichkeiten wie z. B. Sanktionsmöglichkeiten verfügt diese Stelle, wenn sie Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften feststellt?

Die Sanktionsmöglichkeiten der genannten Stellen sind unterschiedlich. Gegenüber Vermittlern kommt z. B. der Entzug der Gewerbezulassung in Frage.

64. Welche staatliche oder andere Stelle ist Ansprechpartner für Finanzmarktbelange der Bürgerinnen und Bürger und kann diese unabhängig und kompetent beraten und diese bei der Durchsetzung ihrer gerechtfertigten Verbraucherinteressen wirksam unterstützen?

Eine unabhängige und kompetente Beratung bieten die Verbraucherzentralen sowie zugelassene Versicherungsberater. Je nach Fallgestaltung kommen auch Rechtsanwälte und Interessenverbände wie die Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW), die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. (SdK) und der Bund der Versicherten e. V. (BdV) in Frage. Beschwerden nehmen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank sowie die Ombudsmänner der jeweiligen Branchenverbände entgegen.

65. Plant die Bundesregierung die Einrichtung weiterer Institutionen, die die Verbraucherinteressen am Finanzmarkt wahrnehmen?

Nein

66. Wie beurteilt die Bundesregierung das in Großbritannien praktizierte Supercomplaint oder Anhörungs- und Petitionsrecht von Verbänden gegenüber den zuständigen Behörden der Politik oder den Anbietern, bei dem die Adressaten der Beschwerde verpflichtet sind innerhalb von 90 Tagen Stellung zu nehmen und Gegenmaßnahmen darzustellen, insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf einen besseren Verbraucherschutz?

Der Bundesregierung steht es nicht zu, Rechtssysteme von Drittstaaten, die vielfach andere Rechts- und Marktstrukturen haben, zu bewerten oder zu kommentieren.

67. Welche Rolle spielt der Verbraucherschutz in der BaFin und wie, in welchem Umfang, und mit welchen Kompetenzen (bspw. Anzahl Finanzmathematiker, Juristen, Ökonomen) sind diese Verbraucherschutzaufgaben und auch die Überwachung des Altersvorsorgebereiches innerhalb der Anstalt institutionalisiert?

Die BaFin wird im öffentlichen Interesse tätig und hat nur einen eingeschränkten gesetzlichen Auftrag für den Verbraucherschutz im Rahmen der Missstandsaufsicht der beaufsichtigten Unternehmen. Ein einzelnes Fehlverhalten stellt noch keinen Missstand in diesem Sinne dar. Verbraucherbeschwerden können aber ein Indiz für einen Missstand sein und sind daher eine wichtige Erkenntnisquelle. Der Verbraucherschutz und die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden wird insbesondere in der Querschnittsabteilung Q 2 „Verbraucherschutz/Recht“ wahrgenommen, aber auch in den jeweiligen Aufsichtssäulen. Allein in der Abteilung Q 2 sind 22 Mitarbeiter im höheren Dienst und 50 Mitarbeiter im gehobenen Dienst mit Aufgaben des Verbraucherschutzes beschäftigt.

68. Wie viele Beschwerden hat die BaFin bezüglich geförderter Altersvorsorgeprodukte erhalten?

Für die vergangenen fünf Jahre betragen die Zahlen:

2004:	161
2005:	179
2006:	299
2007:	290
2008 (erstes Halbjahr):	240

69. Wie ist der Verfahrensweg einer Beschwerde innerhalb der BaFin?

- Eingang der Beschwerde – Prüfung auf Zuständigkeit, Vollständigkeit,
- Eingangsbestätigung an Petenten (mit Hinweisen zum Verfahrensablauf), Weiterleitung der Beschwerde zur Stellungnahme an den Vorstand/die Geschäftsführung des betreffenden Instituts/ Unternehmens (mit Fristsetzung und Vorgaben zur Bearbeitung),
- Eingang der Stellungnahme – rechtliche Prüfung der Parteivorträge,
- falls erforderlich, Einholung weiterer Stellungnahmen/Ausführungen der Parteien,
- Übersendung der Stellungnahme des Instituts/Versicherers an den Petenten; BaFin erläutert begleitend ihre rechtliche Einschätzung ohne Rechtsberatung.

Falls es sich um wiederkehrende Probleme der Petenten mit vertretbaren Unternehmensentscheidungen handelt, erfolgt eventuell die Aufnahme in die Rubrik „Häufige Verbraucher-Fragen“ auf der Webseite der BaFin. Falls es zu einer Häufung von begründeten Beschwerden kommt, erfolgt ggf. die Prüfung eines Missstands im Sinne des Aufsichtsrecht mit den möglichen Rechtsfolgen für die Anbieter.

70. Werden diese Beschwerden und die daraus abgeleiteten Maßnahmen der BaFin, beispielsweise durch Warnhinweise, publik gemacht bzw. an das Bundesministerium der Finanzen oder das Parlament weitergeleitet?

Soweit eine Beschwerde über das Parlament (Petition) oder das Bundesministerium erfolgt, erhalten diese auch Kenntnis vom Fortgang der Beschwerde. Sich häufende Beschwerdesachverhalte finden sich in der Rubrik „Häufige Verbraucher-Fragen“ im Internet wieder. Eine Veröffentlichung von Entscheidungen im Einzelfall erfolgt grundsätzlich nicht.





